

16.12.92

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Planungsverfahren
für Verkehrswege (Planungsvereinfachungsgesetz - PlVereinfG)

Punkt 8 der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Der Bundesrat möge wie folgt beschließen:

Zu Artikel 7 Nr. 1 (§ 6a Abs. 4 Raumordnungsgesetz)

In Art. 7 Nr. 1 wird in § 6a Abs. 4 nach Satz 2 folgender Satz
angefügt:

"Die für die Raumordnung zuständige oberste Landesbehörde kann
die Frist zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens bei be-
sonderen Gründen um bis zu höchstens 3 Monaten verlängern."

Begründung:

Aus besonderen Gründen kann es zur Aus-
räumung fachlicher Eingaben und Einsprüche
notwendig sein, ergänzende Stellungnah-
men und Gutachten durch den Antragsteller
erarbeiten zu lassen bzw. einen weiteren

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1992

- 2 -

- 2 -

Erörterungstermin durchzuführen. Dafür kann eine Fristverlängerung erforderlich sein.

Die Änderung ist identisch mit der Empfehlung des federführenden Wohnungsbauausschusses zum Entwurf eines Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes (TOP 10 der 650. Sitzung des Bundesrates).